

## Geschäft 3416

Eingang 10.01.2003

### Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Allschwil

#### Kurzbericht der GPK: Abklärung betreffend Einhaltung des Dorfkernreglements beim Umbau des Ökonomiegebäudes „Landhusscheune“

Die Geschäftsprüfungskommission beschäftigte sich an mehreren Sitzungen mit dem Antrag eines Allschwiler Einwohners, um Abklärung, ob das Dorfkernreglement beim Umbau der Landhusscheune reglementskonform angewandt wurde.

Die GPK hat sich in der Folge intensiv und seriös mit dem an sie herangetragenen Anliegen auseinandergesetzt. Für die GPK stand von Anfang an fest, dass für jeden Einwohner Allschwils die gleichen Rechte gelten müssen. Im Anhang finden Sie die Resultate dieser Überprüfung.

Wir stellten fest, dass der Bauausschuss sowie die involvierten Behörden nicht willkürlich sondern im Rahmen ihres Ermessens, welches das Reglement den Behörden einräumt, pflichtgemäss gehandelt haben. Es handelt sich bei diesem Objekt um ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Ökonomiegebäude, welches in ein Wohnhaus umgebaut wurde. Der Bauausschuss hat für diesen Bau zahlreiche Änderungen verlangt, bis schlussendlich die Denkmalpflege und der Bauausschuss dem Umbau, inklusive Lukarnen in der heutigen Form zustimmen konnte.

Die Erhaltung des Ökonomiegebäudes, welches andernfalls abgerissen werden sollte, hat nach der Meinung der Denkmalpflege auch einen Gewinn für die Erhaltung des Dorfbildes gebracht. Dieser Entschluss geschah nicht willkürlich, sondern gestützt auf § 26 des Dorfkernreglementes, „Ausnahmen allgemeiner Art“:

*In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat nach Anhören des Bauausschusses bei Neubauten, sowie Um- und Ausbauten von den Bestimmungen dieses Reglements und dem Teilzonenplan „Dorfkern“ abweichen, sofern dadurch die Planungsziele und das Bild des sundgauischen Dorfkerns nicht gefährdet und beeinträchtigt werden.*

Beim Umbau des Ökonomiegebäudes wurden die Ziele des Dorfkernreglements nicht verletzt. Was festgestellt werden kann, ist, dass das gleiche Reglement in den Jahren 1976/77 zeitgemäss und sehr eng ausgelegt wurde, und dass in der Zwischenzeit – immerhin sind 25 Jahre vergangen – das gleiche Reglement etwas liberaler ausgelegt wird.

Bei der Überprüfung des Baugesuches von Hr. X. aus den Jahren 1977/76 stellten wir fest, dass im Frühling 1976 der Einwohnerrat dem neuen Dorfkernreglement bereits zugestimmt hatte und dieses beim Regierungsrat auf die Genehmigung wartete. Deshalb wurde ein Baustopp verhängt.

Auf dieser Bauparzelle errichtete sein Sohn 1993/94 ein Riegelhaus.

Nach Abschluss unserer Überprüfung stellen wir fest, dass die Gemeinde das Reglement in allen Fällen pflichtgemäss angewandt hat. Nach Abklärung aller Fakten können wir einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung nicht erkennen.

Die GPK stellt dem Einwohnerrat den Antrag von diesem Bericht Kenntniss zu nehmen.

Allschwil, im November 2002

Die Mitglieder der GPK:  
M. Oppliger, Präsidentin  
G. Beretta  
Ch. Frei  
A. Märky  
M. Wagner  
B. Steiger

M. Morat/ V. Meschberger